

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Ausgabe Januar 2019)

1. Geschäftsbedingungen/Verleihvertrag

Der/Die Kunde/Kundin erhält zu Beginn der Geschäftsbeziehungen die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zusammen mit dem Verleihvertrag zugestellt. Bei jedem neuen Einsatz eines temporären Mitarbeitenden erhält der/die Kunde/Kundin nur noch den Verleihvertrag mit den wichtigsten Angaben zum Einsatz des/der Temporärmitarbeitenden. Der/Die Kunde/Kundin (Einsatzfirma) kann die aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit nachfordern. Sie sind integrierender Bestandteil des Verleihvertrages.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln zusammen mit dem Verleihvertrag die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma STELLENBERN GMBH und dem/der Kunden/Kundin.

Der/Die Kunde/Kundin anerkennt die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist er/sie mit dem Vertragsinhalt nicht einverstanden, so hat er/sie die Firma STELLENBERN GMBH unverzüglich zu informieren. Die mündliche Vereinbarung wird annulliert und der/die temporäre Arbeitnehmende zurückberufen.

Zu Beginn der Geschäftsbeziehung prüft die Firma STELLENBERN GMBH die Solvenz ihrer Kunden. Bei nicht einwandfreier Betreuungsauskunft behält sich die Firma STELLENBERN GMBH vor, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Das temporäre Personal wird dann unverzüglich zurückgezogen.

2. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligung zum Personalverleih und der Personalvermittlung wurde erteilt vom beco – Berner Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3011 Bern.

3. Eignung des/der temporären Mitarbeitenden

Die Firma STELLENBERN GMBH wählt das temporäre Personal gemäss den Angaben des/der Kunden/Kundin sorgfältig aus. Sollte der/die Arbeitnehmende für den Einsatz trotzdem nicht geeignet sein, ist der/die Kunde/Kundin berechtigt, den/die Arbeitnehmende innerhalb der ersten 4 Stunden abzulehnen. Dieser Entscheid ist dem Verleiher sofort telefonisch bekannt zu geben und muss schriftlich bestätigt werden. Der/Die Arbeitnehmende hat seinerseits/ihrerseits das Recht, die Arbeit innerhalb der ersten 4 Stunden zurückzuweisen, wenn er/sie sich durch die ihm/ihr zugewiesenen Arbeiten überfordert fühlt, sie für ihn/sie nicht zumutbar sind oder sie nicht den ursprünglichen Angaben des/der Kunden/Kundin entsprechen. Die Firma STELLENBERN GMBH wird sich in beiden Fällen bemühen, dem/der Kunden/Kundin angemessenen Ersatz zu stellen, kann dafür aber nicht garantieren.

4. Pflichten des/der temporären Mitarbeitenden

Der/Die Arbeitnehmende ist verpflichtet, gegenüber der Einsatzfirma die üblichen Treue- und Sorgfaltspflichten einzuhalten und die ihm/ihr während seiner/ihrer Tätigkeit offenbarten Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

5. Fakturierung

Die Rechnungen werden dem/der Kunden/Kundin aufgrund des unterschriebenen Stundenrapportes und den Bedingungen des Verleihvertrages gestellt. Für die korrekte Unterzeichnung der Rapporte ist der/die Kunde/Kundin verantwortlich.

Sollten bei der Fakturierung Differenzen mit den ausgefüllten Rapporten bestehen, hat dies der/die Kunde/Kundin innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung direkt der Firma STELLENBERN GMBH mitzuteilen. Stillschweigen des/der Kunden/Kundin gilt als Einverständnis.

Die Fakturabeträge sind vor allem Löhne und Sozialleistungen. Sie sind deshalb netto und ohne Skonto innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist von 10 Tagen zu begleichen. Die Rechnungen sind immer in Schweizerfranken zu bezahlen.

Kommt der/die Kunde/Kundin den Zahlungen nicht fristgerecht nach, ist die Firma STELLENBERN GMBH berechtigt, alle ausgeliehenen Personen bei dem/der Kunden/Kundin, fristlos und ohne Vorankündigung, zurückzuziehen. Die fristlose Beendigung der Verleihverträge entbindet den/die Kunden/Kundin nicht von der Zahlung der ausstehenden Rechnungen.

6. Auslagen und Spesen

Der/Die temporäre Arbeitnehmende hat bei auswärtiger Arbeit Anrecht auf separate Spesenentschädigung in der Höhe wie sie dem festangestellten Personal der Einsatzfirma zustehen. Massgebend ist das Spesenreglement des/der Kunden/Kundin oder ein anwendbarer Gesamtarbeitsvertrag. Diese Spesen werden dem/der Kunden/Kundin separat verrechnet.

7. Überzeit

Überstunden sind Stunden, die über die im Betrieb geltende Höchstarbeitszeit hinaus geleistet werden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25% (resp. 50/100%) auf dem Stundentarif fakturiert. Unabänderlich sind Überzeitregelungen von allgemeinverbindlichen GAV's.

8. Kündigungsfristen

In den ersten 3 Monaten	2 Tage
Ab dem 4. Monat	7 Tage
Ab dem 7. Monat	1 Monat

Mit dem/der temporären Arbeitnehmenden sind die gleichen Kündigungsfristen vereinbart. In konkreten Fällen kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden. Bei befristeten Einsätzen endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit dem Vertragsende.

9. Stundentarif

Der Stundentarif wird jeweils im Verleihvertrag vereinbart und versteht sich exklusiv Mehrwertsteuer (MWST).

Im Stundentarif inbegriffen sind:

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge der AHV/IV/ALV/EO
- SUVA Prämien für Berufs- und Nichtberufsunfall
- Kosten für den Lohnausfall bei Krankheit
- Das BVG gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
- Lohn des temporären Arbeitnehmers
- Kinderzulagen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
- 13. Monatslohn
- Ferien- und Feiertagsentschädigung
- Kosten für Lohnausfall bei Militärdienst und Zivildienst
- Weiterbildungs- und Vollzugskosten
- FAR-Beiträge

Im Stundentarif nicht inbegriffen sind:

- Spesen und Auslagen gemäss Ziffer 6
- Überstunden mit einem Zuschlag von 25% (resp. 50/100%) zum Stundentarif
- MWST von 8% des Fakturabetrages
- Schichtzulagen
- Andere nicht im Stundentarif enthaltene Auslagen

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt zwischen dem/der Kunden/Kundin und der Firma STELLENBERN GMBH. Dem/Der temporären Arbeitnehmenden ist es untersagt, von dem/der Kunden/Kundin Lohn anzunehmen. Eine Zahlung gegenüber dem/der Arbeitnehmenden entlastet den/die Kunden/Kundin deshalb nicht von der Zahlung an die Firma STELLENBERN GMBH.

10. Arbeitnehmerschutz

Der/Die Kunde/Kundin beachtet die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über Gesundheits- sowie Persönlichkeitsschutz und Arbeitssicherheit und verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen und sich zu vergewissern, dass der/die Arbeitnehmende die für die Arbeitsstelle zutreffenden Arbeitssicherheiten kennen und befolgen.

11. Haftung und Schäden

Für die Ausführung der übertragenen Arbeiten oder für Schäden an Fahrzeugen, Maschinen, Einrichtungen oder Arbeitsmaterial, die durch den/die temporären Arbeitnehmenden entstehen können, ist die Firma STELLENBERN GMBH in keiner Weise verantwortlich oder haftbar. Für eine korrekte und fachgerechte Ausführung und ständige Kontrolle der Arbeiten ist der/die Kunde/Kundin verantwortlich.

Der/Die temporäre Arbeitnehmende ist bei dem/der Kunden/Kundin nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages im Sinne von OR Art. 363 im Einsatz, sondern aufgrund der Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) vom 6. Oktober 1989.

Der/Die temporäre Arbeitnehmende untersteht dem Weisungsrecht des/der Kunden/Kundin in gleicher Weise wie das eigene Personal. Der/Die Kunde/Kundin muss die Arbeiten des/der temporären Arbeitnehmenden ständig überwachen und kontrollieren. Er/Sie hat sich von Anfang an zu überzeugen, dass der/die temporäre Arbeitnehmende fähig ist, die ihm/ihr anvertrauten Arbeiten zu erfüllen. Für das Verhalten des/der temporären Angestellten gegenüber Dritten haftet der/die Kunde/Kundin. Die Firma STELLENBERN GMBH ist in keiner Weise, weder für die Ausführung der Arbeit noch für irgendwelchen Schaden, der dabei entstehen könnte, haftbar. Sie kann sich dafür auch nicht versichern.

12. Festanstellung von temporärem Personal

Der/Die Kunde/Kundin hat die Möglichkeit, eine/n über die Firma STELLENBERN GMBH temporär im Einsatz befindliche/n Angestellte/n jederzeit zu übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet der/die Kunde/Kundin der Firma STELLENBERN GMBH eine Entschädigung: Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als drei Monate nach Einsatzende in den Einsatzbetrieb stattfindet. Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der/die Kunde/Kundin für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.

13. Direkte Festanstellung

Die Entschädigung für eine Festanstellung beläuft sich auf 10% des Brutto-Jahresgehaltes. Handelt es sich um eine Teilzeitanstellung, wird die Entschädigung auf den fiktiven Brutto-Jahresgehalt (100%) aufgerechnet.

Wenn der/die Angestellte das Kundenunternehmen verlässt, werden dem/der Kunden/Kundin folgende Prozentsätze rückerstattet:

- 70% der Vermittlungsgebühr bei Verlassen während des 1. Monats
- 50% der Vermittlungsgebühr bei Verlassen während des 2. Monats
- 30% der Vermittlungsgebühr bei Verlassen während des 3. Monats

14. Arbeitszeugnis

Die Firma STELLENBERN GMBH stellt den/die temporären Arbeitnehmende gemäss den Angaben des/der Kunden/Kundin ein Arbeitszeugnis aus. Auf besonderen Wunsch des/der Arbeitnehmenden hat jedoch auch der/die Kunde/Kundin dem temporären Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis auszustellen.

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Bern.

16. Umfang

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen 2 Seiten